

GZ: **Geschäftsfall -> Geschäftszahl**

## F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

Projektnummer **Projekt -> Projektnummer**

abgeschlossen zwischen der **Austrian Development Agency**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 243529 g, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Zelinkagasse 2, 1010 Wien, Österreich ("ADA") als Förderungsgeber und **Projekt -> Partner -> Name**, einem [z.B.: Verein nach österreichischem Recht / Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH/OG/eines Einzelunternehmers], eingetragen im [z.B.: Zentralen Vereinsregister zu ZVR-Zahl / Firmenbuch beim (Name und Ort zuständiges Firmenbuchgericht)] zu Nummer **Projekt -> Partner -> registriert unter FN/ZVR Zahl** mit Sitz in **Projekt -> Partner -> Stadt** und der Anschrift **Projekt -> Partner -> Strasse**, **Projekt -> Partner -> Postbox**, **Projekt -> Partner -> Postleitzahl**, **Projekt -> Partner -> Stadt**, **Projekt -> Partner -> Bundesland**, **Projekt -> Partner -> Land** **<BEI WEITEREN FÖRDERUNGSNEHMERN DIESE HIER ERGÄNZEN UND FOLGENDEN KLAMMERAUSDRUCK ÄNDERN ZU 'jeweils ein "Förderungsnehmer" >** ("Förderungsnehmer").

**<BEI NUR EINEM FÖRDERUNGSNEHMER LÖSCHEN>** Der erstgenannte Förderungsnehmer ist der Koordinator.

Die Parteien schließen diesen Förderungsvertrag gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Entwicklungszusammenarbeit, BGBl. I Nr. 49/2002, in der geltenden Fassung, ab.

## B E S O N D E R E V E R T R A G S B E D I N G U N G E N

### Artikel 1. Bestandteile dieses Förderungsvertrags

1.1 Dieser Förderungsvertrag besteht aus den gegenständlichen Besonderen Vertragsbedingungen und den nachfolgend genannten Annexen: **<BEZEICHNUNG DER ANNEXE NICHT ÄNDERN. WENN BESTIMMTER ANNEX NICHT ANWENDBAR, HINWEIS ERGÄNZEN: ZB "Annex F [entfällt]". ENTFÄLLT DER JEWEILS LETZTE ANNEX, KANN ER STATTDESSEN GELÖSCHT WERDEN>**

|         |   |
|---------|---|
| Annex A | Vorhabensdokument   |
| Annex B | Allgemeine Vertragsbedingungen für die Förderung von Vorhaben                             |
| Annex C | Bankkontodatenblatt   |
| Annex D | Informationsblätter Antikorruption und ADA-Hinweisgebersystem, Bestätigung der Weitergabe |

- Annex E Terms of reference for an agreed-upon procedures (AUP) engagement for a grant agreement
- Annex F **<SIEHE ARTIKEL 7.2, NUR BEI MEHRZAHL AN FÖRDERUNGSNEHMERN>** Vollmacht Koordinator
- Annex G Auflagen oder Empfehlungen gemäß Umwelt-, Gender- und/oder Sozialbewertung
- Annex H **<ANNEXE H, I, J NUR BEI BEIHILFERECHTLICHER PRÜFUNG VERWENDEN>** Eidesstattliche Erklärung zur nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit
- Annex I Eidesstattliche Erklärung über De-minimis Beihilfen
- Annex J Eidesstattliche Erklärung über Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation
- 1.2 Bei Widersprüchen gehen die Besonderen Vertragsbedingungen den Annexen vor, und Annex B geht den anderen Annexen vor.

## Artikel 2. Gegenstand der Förderung, Vorhabensdauer

- 2.1 Gegenstand der Förderung ist das in Annex A beschriebene Vorhaben ("Vorhaben"), das der Förderungsnehmer in eigener Verantwortung durchführt.
- 2.2 Das Vorhaben beginnt am **Projekt -> Beginn Laufzeit** und endet am **Projekt -> Ende Laufzeit**.

## Artikel 3. Höhe der Förderung

- 3.1 Für die Durchführung des Vorhabens und vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel wendet die ADA dem Förderungsnehmer eine Förderung von **Projekt -> Vertragssumme in %** % der Gesamtkosten, höchstens jedoch **EUR Projekt -> Vertragssumme** (in Worten: Euro ) zu.
- 3.2 **<ALTERNATIVE ZU ARTIKEL 3.1, WENN NUR EIN TEIL DER FÖRDERUNG VERBINDLICH ZUGESAGT WERDEN KANN>** Die ADA beabsichtigt, dem Förderungsnehmer für die Durchführung des Vorhabens eine Förderung bis zu einem Höchstbetrag von **EUR Projekt -> Vertragssumme** (in Worten: Euro ) zuzuwenden.
- 3.3 Die Förderung ist jedenfalls auf **Projekt -> Vertragssumme in %** % der Gesamtkosten beschränkt.
- 3.4 Mit Abschluss dieses Förderungsvertrags wendet die ADA einen Teil der Förderung in Höhe von höchstens EUR [ • ] (in Worten: Euro ) zu.
- 3.5 Die übrigen Teile der Förderung in Höhe von höchstens EUR [ • ] (in Worten: Euro ) kann die ADA je nach Verfügbarkeit finanzieller Mittel durch schriftliche Erklärung an den Förderungsnehmer verbindlich zuwenden. Ein Anspruch des Förderungsnehmers entsteht mit Erhalt einer solchen Erklärung und ist beschränkt auf die darin ausdrücklich zugesagten Teile der Förderung. Der Höchstbetrag der Förderung kann durch solche Erklärungen der ADA nicht erhöht werden. Für die Form solcher Erklärungen gilt Punkt 15.2 von Annex B sinngemäß.
- 3.6 Die Förderung enthält indirekte Kosten in Höhe von [ • ] % der von der ADA in der Schlussabrechnung anerkannten direkten Kosten.

#### Artikel 4. Auszahlungsmodalitäten

- 4.1 Die ADA überweist alle Raten der Förderung in EUR auf das in Annex C bezeichnete Konto des Förderungsnehmers. Der Förderungsnehmer hat jede Änderung der Bankdaten umgehend der ADA bekannt zu geben und eine aktualisierte Version von Annex C zu übermitteln.
- 4.2 Die ADA überweist die erste Vorfinanzierungsrate von EUR [•] (in Worten: Euro [ ]) innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Förderungsvertrags. Sie überweist weitere Raten nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der gemäß Punkt 8.1 von Annex B erhaltenen Berichte entsprechend dem darin angegebenen Bedarf. Mit der Auszahlung von Raten ist keine Anerkennung der Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Berichten enthaltenen Angaben einschließlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der geltend gemachten Kosten verbunden.
- 4.3 Die Überweisungen erfolgen jeweils entsprechend dem Förderungsanteil der ADA an den Gesamtkosten. In Summe überweist die ADA maximal 90 % des Höchstbetrags der Förderung vor Erhalt des narrativen und finanziellen Schlussberichts. Soweit die ADA nach Prüfung des Schlussberichts auf sachliche und rechnerische Richtigkeit feststellt, dass förderbare Kosten von der Summe der bereits überwiesenen Teilbeträge nicht gedeckt sind, überweist sie den ausständigen Teil der Förderung innerhalb von drei Monaten.
- 4.4 Insoweit dies zur Erreichung der in diesem Förderungsvertrag vereinbarten und im Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit normierten Ziele notwendig erscheint, kann die ADA durch schriftliche Erklärung an den Förderungsnehmer die Auszahlung verbliebener Teile der Förderung an weitere Auflagen und Bedingungen knüpfen.

#### Artikel 5. Berichtszeitraum und Berichtsfristen

- 5.1 Es gelten die in Punkt 8.1.3 von Annex B festgelegten Berichtszeiträume und Fristen für die Einreichung der Berichte, soweit nicht in der folgenden Tabelle etwas anderes festgelegt ist. Der erste Berichtszeitraum beginnt mit Beginn des Vorhabens. **<WEITERE BERICHTE NACH BEDARF HINZUFÜGEN>**

| Bericht         | Berichtsperiode | Einreichfrist |
|-----------------|-----------------|---------------|
| Zwischenbericht |                 |               |
| Schlussbericht  |                 |               |

#### Artikel 6. Kontaktadressen der Parteien

- 6.1 Soweit sich im Einzelfall aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, ist Korrespondenz jeweils an die folgende Adresse zu richten:

[ADA Kontaktadresse, E-Mail]

[Koordinator/Förderungsnehmer Kontaktadresse, E-Mail]

6.2 Jede Änderung der Kontaktadresse muss der anderen Partei umgehend mitgeteilt werden.

## **Artikel 7. Mehrzahl an Förderungsnehmern**

7.1 Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, gelten Verpflichtungen eines Förderungsnehmers gemäß diesem Förderungsvertrag für jeden Förderungsnehmer gleichermaßen, Verpflichtungen der ADA gelten gegenüber der Gesamtheit der Förderungsnehmer. Die Förderungsnehmer haften gegenüber der ADA solidarisch, ausgenommen ein Förderungsnehmer, der nicht Koordinator ist und in einem Land oder Gebiet, das in der Liste der ODA-Empfänger des OECD-DAC eingetragen ist, ansässig ist.

7.2 Jeder Förderungsnehmer bevollmächtigt den Koordinator, ihn rechtswirksam gegenüber der ADA in allen Belangen aus oder in Verbindung mit der Umsetzung dieses Förderungsvertrags zu vertreten, einschließlich der Entgegennahme der Förderung und aller Erklärungen der ADA für ihn. Dies umfasst auch die Beendigung dieses Förderungsvertrags. Unterschreibt der Koordinator diesen Förderungsvertrag für einen oder mehrere andere Förderungsnehmer mittels Vollmacht, ist/sind diese als Annex F angeschlossen.

## **Artikel 8. Offenlegungen der ADA**

8.1 Die ADA weist auf ihre Datenschutzerklärung und die datenschutzrechtlichen Pflichten des Förderungsnehmers in Punkt 21 von Annex B hin.

8.2 Die ADA kann Informationen über das Vorhaben und im Rahmen des Vorhabens erstellte Berichte gemäß Punkt 13.2 von Annex B veröffentlichen, insbesondere auf der ADA Website. Sie kann Informationen des Förderungsnehmers gemäß den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, in der geltenden Fassung, veröffentlichen, wenn diese von allgemeinem Interesse sind, oder auf Antrag Zugang zu diesen gewähren.

## **Artikel 9. Ergänzende und ändernde Bestimmungen**

**<ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ODER ÄNDERUNGEN VON ANNEX B, HIER EINFÜGEN.**

**ANSONSTEN:->**Nicht zutreffend

## **Artikel 10. Anwendbares Recht und Streitbeilegung**

10.1 Dieser Förderungsvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

10.2 Für Streitigkeiten aus diesem Förderungsvertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

## **Artikel 11. Schlussbestimmungen**

- 11.1 Der Förderungsnehmer darf Rechte oder Pflichten aus diesem Förderungsvertrag nicht an Dritte übertragen. Insbesondere darf er über Forderungen aus diesem Förderungsvertrag weder ganz noch teilweise verfügen, sei es durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Art. Verbotswidrig erfolgte Verfügungen sind der ADA gegenüber unwirksam.
- 11.2 Dieser Förderungsvertrag schafft keine unmittelbaren Rechte Dritter, ausgenommen die Kontrollrechte der EU gemäß Annex B. Diese Kontrollrechte und der von der EU festgelegte Zinssatz für Rückforderungen gemäß Punkt 19.2 von Annex B sind nur anwendbar, wenn das Vorhaben von der EU kofinanziert wird oder die Rückforderung auf einer rechtskräftig festgestellten Verletzung des Beihilferechts beruht.
- 11.3 Dieser Förderungsvertrag ist die vollständige und einzige Vereinbarung der Parteien über den Vertragsgegenstand. Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.4 Soweit Annex B nicht ausdrücklich anderes vorsieht, bedarf jede Änderung oder Ergänzung dieses Förderungsvertrags der Unterschrift der erforderlichen Anzahl bevollmächtigter Vertreter jeder Partei. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformgebot. Die fortgeschrittene elektronische Signatur und das fortgeschrittene elektronische Siegel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-VO) gelten als einer Unterschrift gleichwertig.
- 11.5 Sollte eine Bestimmung dieses Förderungsvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
- 11.6 Die Nichtausübung eines Rechts oder die Verzögerung in der Ausübung eines Rechts gilt nicht als dauerhafter Verzicht auf dieses Recht oder andere Rechte. Der Verzicht einer Partei auf ein bestimmtes Recht ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt und unterzeichnet ist.

11.7 Dieser Förderungsvertrag kommt am Datum der letzten Unterschrift zustande und endet am Vertragsende (Punkt 18.1.1 von Annex B).

AUSTRIAN DEVELOPMENT AGENCY

Datum:

\_\_\_\_\_

[Name]

[Funktion]

DER FÖRDERUNGSNEHMER <BEI MEHREREN FÖRDERUNGSNEHMERN JEWEILS DEREN NAMEN ANFÜHREN; UNTERZEICHNET DER KOORDINATOR MIT VOLLMACHT, SCHREIBE: 'DER KOORDINATOR FÜR [NAME FN1], [NAME FN2]' ETC>

Datum:

\_\_\_\_\_

[Name]

[Funktion]

(Rechtsgültige Fertigung und Stempel)

<WEITERE UNTERSCHRIFTSFELDER EINFÜGEN, WENN DIE ADA UND/ODER DER FÖRDERUNGSNEHMER VON ZWEI ODER MEHR PERSONEN GEMEINSAM VERTRETEN WIRD UND/ODER BEI MEHREREN FÖRDERUNGSNEHMERN, DIE UNTERSCHREIBEN>